

- Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	10.06.2004
<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	Ausschuss für Regionalentwicklung	14.06.2004
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss		15.06.2004
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag		23.06.2004

Inhalt:

Gesellschaftsvertrag der „Uckermärkischen Abfallentsorgungs- und verwertungsgesellschaft mbH“ einschließlich Änderung der Firma in „Uckermärkische Dienstleistungs- und Service GmbH“

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:			

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Neufassung des Gesellschaftsvertrages der „Uckermärkischen Abfallentsorgungs- und verwertungsgesellschaft mbH“ einschließlich der Änderung des Namens in „Uckermärkische Dienstleistungs- und Service GmbH“

zuständiges Amt:

Finanzen und Service - Mike Förster Klemens Schmitz
 Amtsleiter Dezerent Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
J/I	Dr. Hilmar Sander	
Beteiligungsverwaltung	Hans-Erich Ruff	

Beratungsergebnis:

Beratungsergebnis: Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
Finanzen und Rech- nungsprüfung	10.06.2004						
Regionalentwicklung	14.06.2004						
Kreisausschuss	15.06.2004						
Kreistag	23.06.2004						

Begründung:

Mit der DS 68/2004 hat der Kreistag am 28.04.2004 einen entsprechenden Grundsatzbeschluss gefasst, der die Abfallentsorgung im Landkreis Uckermark nach dem 01.06.2005 gewährleisten soll. Auf der Grundlage dieses Beschlusses wird der Landkreis das gesamte Aufgabenspektrum der Abfallentsorgung, vom Einsammeln und Transportieren bis zur Entsorgung einschließlich der Restabfallbehandlung, in eigener Regie durchführen.

Mit der Aufgabendurchführung wird die kreiseigene Uckermärkische Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft beauftragt. Der Gesellschaftsvertrag wurde entsprechend überarbeitet. Insbesondere musste der Gegenstand des Unternehmens angepasst werden, so dass die Gesellschaft das gesamte Aufgabenspektrum der Abfallwirtschaft übernehmen kann. Der Firmenname wurde in „Uckermärkische Dienstleistungs- und Service GmbH“ geändert. Es ist angedacht, dass die Gesellschaft auch andere Dienstleistungen für den Landkreis Uckermark erbringt. Der Geschäftsgegenstand muss dann später aber entsprechend erweitert werden.

Im Gesellschaftsvertrag wurden einige grundsätzliche Änderungen bei der Aufgabenverteilung und Entscheidungszuständigkeiten der Organe vorgenommen. So wird diese Gesellschaft einen Aufsichtsrat und keinen Verwaltungsrat haben.

Der grundsätzliche Aufbau des Gesellschaftsvertrages ist so gestaltet, dass der Gesellschafter für Grundsatzentscheidungen und für alle ihm per Gesetz vorbehaltenen Entscheidungen zuständig ist, der Aufsichtsrat überwacht, steuert und berät die Geschäftsführung und die Geschäftsführung entscheidet in eigener Verantwortung für den laufenden Geschäftsbetrieb.

Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern davon 7 Kreistagsmitgliedern. Die 2 verbleibenden Aufsichtsratsmandate nehmen der Landrat und ein von ihm Beauftragter wahr. Diese Zusammensetzung sichert die optimale Steuerung der Gesellschaft im Aufgabebereich des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat wird wesentlich durch Kreistagsabgeordnete dominiert, der Verwaltungsvorstand ist durch den Landrat vertreten und der 9. Sitz wird durch den Landrat frei vergeben. Dem Aufsichtsrat kommt erhebliches Gewicht und Verantwortung bei der Steuerung der Gesellschaft zu. Alle nicht zwingend oder zweckmäßigerweise der Gesellschafterversammlung vorbehaltenen Aufgaben entscheidet der Aufsichtsrat.

Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes anzuwenden. Das heißt Aufsichtsratsmitglieder müssen über entsprechende Sachkunde und genügend Zeit verfügen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können.

Bei der Gesellschafterversammlung verbleiben im wesentlichen die ihr per Gesetz zwingend vorbehaltenen Aufgaben und die ihr aus Zweckmäßigkeitsgründen vorbehalten bleiben sollten. Auch alle Entscheidungen die der Kreistag zu treffen hat, sind der Gesellschafterversammlung vorbehalten und nicht dem Aufsichtsrat.

Gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 24 ist der Kreistag für Entscheidungen zur Änderung des Geschäftszweckes seiner Beteiligungen zuständig. Mit der Neufassung des Gesellschaftsvertrages erfolgt auch eine Änderung des Geschäftszweckes.

Gemäß § 110 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung bedarf die Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der Genehmigung durch das Innenministerium.

Anlage: Gesellschaftsvertrag der Dienstleistungs- und Service GmbH

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Der Name der Gesellschaft lautet „ Uckermärkische Dienstleistungs- und Service GmbH“
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Prenzlau.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Erledigung von Aufgaben der Daseinsvorsorge für den Landkreis Uckermark
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Abfallentsorgung im Landkreis Uckermark im Sinne der Abfallgesetze des Bundes und des Landes. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Maßnahmen zur Entsorgung, und Vermeidung von Abfällen, das Einsammeln und Befördern von Abfällen, die Planung, Errichtung und Betreibung von Abfallbehandlungsanlagen sowie die Schließung und Rekultivierung von Abfalldeponien, einschließlich der Kalkulation und Erhebung der Gebühren durchzuführen.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt die dem Zweck des Unternehmens mittelbar und unmittelbar dienen und förderlich sind. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder solche erwerben, sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und verpachten, ferner Vereinbarungen über Unternehmens- Zusammenarbeits- und Interessengemeinschaften abschließen.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.600,00 Euro.
- (2) Alleiniger Gesellschafter ist der Landkreis Uckermark mit einer Stammeinlage von 25.600,00 Euro.

§ 4

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder mit Rechten Dritter belastet werden.
- (2) Alle Ansprüche des Gesellschafters, insbesondere der Anspruch auf Gewinn und Liquidationserlös, sind nicht an Dritte übertragbar.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

die Geschäftsführung
der Aufsichtsrat und
die Gesellschafterversammlung

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) *Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Jedem Geschäftsführer kann auch in diesem Fall Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.*
- (3) Jedem Geschäftsführer kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden, so dass er die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder mit sich als Vertreter eines Dritten vertreten kann.
- (4) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie des bestätigten Wirtschaftsplanes.

Ihnen obliegen insbesondere alle laufenden Entscheidungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Gesellschaftszweck zu führen und zu erreichen

- (5) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat und den Gesellschafter im Sinne des Beteiligungscontrolling über die Entwicklung des Unternehmens bedarfsgerecht und angemessen sowie in schriftlicher Form zu unterrichten. § 90 AktG gilt sinngemäß.

§ 8

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Die in § 52 Abs. 1 GmbHG genannten Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat finden nur Anwendung soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichende Regelung trifft.
- (2) Der Aufsichtsrat setzt sich aus 9 Mitgliedern zusammen. Davon entsendet der Kreistag 7 Mitglieder aus seinen eigenen Reihen. Daneben sind der Landrat des Landkreises Uckermark sowie ein von ihm Beauftragter Mitglied des Aufsichtsrates.
- (3) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Uckermark. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegen.
- (5) War für die Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Kreistag oder zur Verwaltung des Landkreises Uckermark bestimmend, endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus Kreistag oder Verwaltung.
- (6) Aufsichtsratsmitglieder können von den Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen werden.
- (7) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, wird für die restliche Amtszeit ein Nachfolger entsandt. Für die Entsendung von Nachfolgern gilt Abs. 2 sinngemäß.
- (8) Aufsichtsratsmitglieder haften nur für Schäden, die sie grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben. § 93 Abs. 2 AktG findet keine Anwendung.
- (9) Die Geschäftsführer nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat dem nicht widerspricht.

§ 9

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die in § 8 Abs. 3 festgelegte Amtsdauer. Der Stellvertreter handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden.

Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, so hat der Aufsichtsrat eine Ersatzwahl vorzunehmen.

- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es von der Geschäftsführung oder vom Gesellschafter beantragt wird. Die Aufsichtsratssitzungen werden von der Geschäftsführung vorbereitet. Der Aufsichtsrat tagt vierteljährlich mindestens einmal.
- (3) Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (5) Schriftliche, fernschriftliche (Telefax) und telegrafische Beschlussfassungen sind zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied einer solchen Beschlussfassung widerspricht und mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter, ihre Stimme abgeben.
- (6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei seiner Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Inhalt der Niederschrift gilt als genehmigt, sofern der Niederschrift nicht binnen eines Monats nach Absendung schriftlich und unter Angabe der Gründe durch ein Aufsichtsratsmitglied widersprochen wird. In der nächstfolgenden Aufsichtsratssitzung ist die Genehmigung der Niederschrift zu registrieren bzw. sind getätigte Widersprüche abschließend zu klären.
- (9) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Uckermärkischen Dienstleistungs- und Service GmbH“ abgegeben. Erklärungen gegenüber dem Aufsichtsrat werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates entgegengenommen.

- (10) Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben die Aufsichtsratsmitglieder und Sitzungsteilnehmer Stillschweigen zu bewahren.
- (11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (12) Für die Aufsichtsratsmitglieder wird ein Sitzungsentgelt, dessen Höhe durch die Gesellschafterversammlung bestimmt wird, von der Gesellschaft gezahlt. Reisekosten werden nach Bundesreisekostengesetz durch die Gesellschaft erstattet.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten. Er kann insbesondere von den Geschäftsführern jederzeit Auskunft und Berichterstattung verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen. Er kann auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben Sachverständige beauftragen.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Aufsichtsrat gibt Beschlussempfehlungen für alle der Gesellschafterversammlung vorbehaltenen Entscheidungen ab.
- (4) Der Aufsichtsrat entscheidet über:
 - a) die Wahl des Abschlussprüfers,
 - b) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie die Festsetzung der Anstellungsbedingungen für diese,
 - c) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - d) die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,
 - e) die Erteilung von Einzelvertretungsmacht und Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB,
 - f) die Entlastung der Geschäftsführung.

- (5) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für folgende Geschäfte, soweit sie nicht schon im Wirtschaftsplan ohne besondere Vorbehalte vorgesehen sind:
- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - b) Aufnahme von Darlehen,
 - c) Kapitalbeteiligungen, Wertpapiergeschäfte und Devisengeschäfte ausgenommen sind Festgeldanlagen und andere risikoarme Geldanlagen bei deutschen Kreditinstituten.
 - d) Gewährung von Darlehen und anderen Zuwendungen an Dritte.
 - e) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen soweit im Einzelfall die vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze überschritten wird.
 - f) Für Rechtsgeschäfte, insbesondere Verträge, wenn der Wert im Einzelfall die vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze übersteigt.
 - g) Abschluss von Bürgschaftsverträgen und Gewährung von Spenden
- (6) Der Aufsichtsrat kann nähere Einzelheiten und weitere zustimmungspflichtige Geschäfte in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festlegen, oder im Rahmen einer Geschäftsanweisung an die Geschäftsführung regeln. Er kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.
- (7) Vereinbarungen zur Regelung der arbeits-, tarif- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten sind nach Anhörung mit dem Aufsichtsrat durch die Gesellschafterversammlung abzuschließen.

§ 11

Einberufung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz des Gesellschafters statt. Von dieser Regelung kann nur mit Zustimmung des Gesellschafters abgewichen werden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss feststellt, (ordentliche Gesellschafterversammlung) findet spätestens bis Ende August des folgenden Geschäftsjahres statt.

- (4) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 1 Monat einberufen. Wenn der Gesellschafter nicht widerspricht, kann auf Form und Frist verzichtet werden.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Gesellschafter und von den Geschäftsführern zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, sofern der Gesellschafter nicht widerspricht.
- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und die Geschäftsführung werden in schriftlicher Form über die getroffenen Gesellschafterbeschlüsse unterrichtet.

§ 12

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt - außer in den im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen – über folgende Angelegenheiten:

- a) die Feststellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts sowie über die Verwendung des Ergebnisses,
- c) die Änderung des Gesellschaftsvertrages. Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
- d) die Änderung bzw. Erweiterung des jeweils konkreten Geschäftsgegenstandes, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
- e) die Umwandlung/Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel sowie Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG,
- f) die Auflösung der Gesellschaft, die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,
- g) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- h) die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen,
- i) die Rückzahlung von Nachschüssen,
- j) die Belastung, Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,
- k) die Entlastung des Aufsichtsrats.

§ 13

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt jährlich einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr auf und legt diesen dem Aufsichtsrat so rechtzeitig zur Beschlussfassung und Empfehlung vor, dass er als Anlage zum Haushaltsplan des Landkreises Uckermark veröffentlicht werden kann.
- (2) Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes erfolgt in Anlehnung an die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg und den dazu erlassenen Landesrichtlinien

§ 14

Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen. Für die Aufstellung gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des 3. Buches des HGB.

Zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragt die Geschäftsführung den durch den Aufsichtsrat gewählten Abschlussprüfer. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände gem. § 53 Haushaltsgesetz. In dem Lagebericht ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

- (2) Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sind Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung, Beratung und Empfehlung; und der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uckermark stehen uneingeschränkt die Informations- und Prüfungsrechte nach § 54 HGrG zu.

§ 15

Vertragsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages entstehenden Aufwendungen.

§ 16

Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken aufweisen, so soll dies auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages keinen Einfluss haben. Der Gesellschafter ist jedoch verpflichtet, eine undurchführbare Bestimmung zu ergänzen, umzudeuten und /oder durch andere Bestimmungen zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung gerecht wird.

Drucksachenänderung

Gesellschaftsvertrag der „Uckermärkischen Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH“ einschließlich Änderung der Firma in „Uckermärkische Dienstleistungs- und Service GmbH“

(Beschlussvorlage: DS-Nr. 106/2004)

Aufgrund der Beratung und der Beschlussempfehlungen in der Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses am 10.06.2004 werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

§ 9 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

Abs. 2 wird wie folgt gefasst (Änderungen fett):

„Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.

Weiterhin ist der Aufsichtsrat einzuberufen, wenn es von mindestens einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder, vom Gesellschafter oder der Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die Aufsichtsratssitzungen werden von der Geschäftsführung vorbereitet. Der Aufsichtsrat tagt *in der Regel* vierteljährlich einmal.“

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

Abs. 4 Buchstabe a) wird wie folgt ergänzt:

a) „und die Festsetzung von Prüfungsschwerpunkten“

Abs. 4 Buchstabe b) wird wie folgt ergänzt:

b) „Die Abberufung der Geschäftsführer ist auf wichtige Gründe gem. § 38 Abs. 2 GmbHG beschränkt.“

§ 12 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

wird wie folgt geändert:

„Die Gesellschafterversammlung beschließt außer in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über folgende Angelegenheiten:“

Die unter den Buchstaben a) bis k) genannten Angelegenheiten bleiben unverändert